

GEMA-Merkblatt

Generell muss jegliche im Vereins-Betrieb gespielte Musik hinsichtlich ihrer Abgeltung nach der Zusatzvereinbarung geprüft werden. Das gilt für alle Mitgliedsvereine, -sportkreise, -verbände, Anschlußorganisationen und den Landessportbund Hessen e.V. (lsb h) selbst.

Sofern die Musikknutzung dort nicht aufgeführt ist, wird sie anmelde- und damit auch kostenpflichtig! Unterbleibt die rechtzeitige Anmeldung, so kann es sehr teuer für den Verein werden. Ansprüche der GEMA verjähren nach 30 Jahren.

Was regelt die Zusatzvereinbarung?

Die Zusatzvereinbarung ist der Teil des GEMA-Gesamtvertrages, in dem die pauschal abgegoltenen Veranstaltungen detailliert aufgeführt sind. Dies bedeutet, alle unter den Punkten (a) bis (o) genannten Veranstaltungen sind bezahlt, soweit die Musizierenden keine Entlohnung erhalten, und müssen der GEMA nicht gemeldet werden!

Alle anderen Musikknutzungen müssen vor den Veranstaltungen der GEMA gemeldet und abgegolten werden. Im Rahmen des Gesamtvertrages erhalten Mitgliedsvereine einen 20%igen Rabatt. Sofern Musiker auftreten ist die Vorlage der Musikfolge zur Erlangung des Rabattes erforderlich. Die Musiker haben diese Musikfolgen meist zur Verfügung und wir empfehlen unseren Vereinen, sich diese bei Vertragsabschluss zur Weitergabe an die Gema gleich auszuhändigen zu lassen. Der seit vielen Jahren gültige GEMA-Gesamtvertrag ist weiterhin gültig, verlängert wurde nur die Zusatzvereinbarung vom 01.01.2009 auf den 31.12.2013!

Zusatzvereinbarung

Folgende Musikknutzungen der Sportvereine sind abgegolten.

Bedingung: Musizierende dürfen keine Entlohnung erhalten.

- (a) Jahres- und Monatsversammlungen.
- (b) Vortragsabende.
- (c) Weihnachtsfeiern oder Jahres- bzw. Saisonabschlussfeiern ohne Tanz.
- (d) Festzüge bei Turnfesten mit Turner- und Spielmannszügen.
- (e) Festakte bei offiziellen Gelegenheiten.
- (f) Totenfeiern.
- (g) Gruppen- und Heimatabende der Jugendgruppen ohne Tanz, Faschingsveranstaltungen für jugendliche Mitglieder und Kinder dieser Abteilung, ggf. mit Begleitperson (z.B. Eltern).
- (h) Elternabende der Jugendgruppen ohne Tanz.
- (i) Training und Wettbewerbe solcher Sportdisziplinen, bei denen Musik integrierter Bestandteil ist. Dies gilt ausschließlich bei Wettbewerben von Amateursportlern mit bis zu 1.000 Besuchern.
- (j) Wiedergabe von Hörfunksendungen, Fernsehsendungen und Tonträgern ohne Veranstaltungscharakter zur vereinsinternen Nutzung in nicht bewirtschafteten Räumen, die nur Vereinsmitgliedern zugänglich sind. Als bewirtschaftet gelten Räume, wenn hierfür eine Erlaubnis (Konzession) erforderlich ist. Ein Raum ist auch dann bewirtschaftet, wenn keine Konzession erforderlich ist, jedoch der Verkauf von Getränken und Speisen stattfindet.
- (k) Sport- und Spielfeste, sofern nicht noch erhebliche andere Aktivitäten bestehen
- (l) Musikknutzungen zur Vorführung einer Sportart (z.B. Aerobic, Jazzdance) anlässlich einer Präsentations-Veranstaltung der Vereinsangebote zur Mitgliederwerbung
- (m) Kurse im vereinsinternen Trainingsbereich, wenn ausschließlich Vereinsmitglieder teilnehmen und keine zusätzliche Kursgebühr erhoben wird.
- (n) Musikknutzungen bei der Aus- und Fortbildung in Bildungswerken der Landessportbünde, wenn Fernseher, Radio und Tonträger ausschließlich zur Schulung eingesetzt werden
- (o) Musikalische Umrahmungen bei Sportveranstaltungen (sogenannte "Pausenmusik"),

jedoch ausschließlich bei Amateurveranstaltungen mit bis zu 1.000 Besuchern.

(p) der Jugendabteilungen, an denen nur jugendliche Mitglieder und Kinder, ggf. mit Begleitpersonen (z.B. Eltern), dieser Abteilungen teilnehmen und für die kein Eintritt verlangt wird.

Weiterhin meldepflichtig

Leider ist die Abgeltung sämtlicher Musikknutzungen der Vereine nicht finanzierbar. Aus diesem Grund müssen auch künftig grundsätzlich gesellige Veranstaltungen mit Musikknutzungen, die nicht ausdrücklich in der Zusatzvereinbarung erwähnt sind, gemeldet werden. Außerdem werden bestimmte Veranstaltungen bei der Teilnahme von Nichtmitgliedern oder auch der Erhebung einer zusätzlichen Kursgebühr meldepflichtig. Meldepflichtig heißt dann auch, dass die GEMA die gemeldete Musikknutzung in Rechnung stellt. Zur Berechnung dienen die bekannten Vergütungssätze aus dem Gesamtvertrag, die alljährlich nach einem Index angepasst werden.

Beispiele: Kurse mit Nichtmitgliedern und/oder Kursgebühr, Musik oder Fernsehen in bewirtschafteten Räumen und alle anderen Musikknutzungen, sofern diese nicht ausdrücklich in der Aufstellung als abgegolten aufgeführt sind.

Frist/Schadenersatzforderungen

Veranstaltungen müssen der GEMA mindestens 3 Tage (möglichst viel früher) vorher gemeldet werden. Die GEMA ist berechtigt, für nicht rechtzeitige Anmeldungen Schadensersatz in Höhe des doppelten Tarifbetrages zu beanspruchen. Es entstehen den Vereinen in diesen Fällen Kosten von mehr als zusätzlich 100%, da der im Vertrag vorgesehene Rabattsatz von 20% wegfällt.

Beispiel: Eine gesellige Veranstaltung kostet € 100,-- und die GEMA berechnet nach Abzug des Rabattes von 20% € 80,--. Wird die Veranstaltung nicht gemeldet, verlangt die GEMA € 100,-- und € 100,-- Schadensersatz. Sie berechnet somit € 200,--, dies sind 250% des Betrages der bei ordnungsgemäßer Meldung berechnet worden wäre.

Jahresverträge/Gemeindeverträge

Wir weisen besonders auf die erforderliche Modifizierung bestehender Verträge hin, die u.U. von Sportvereinen sogar insgesamt gekündigt werden können, wenn die betreffenden Veranstaltungen in den Bereich der neuen Zusatzvereinbarung fallen. Diesbezügliche Änderungen müssen direkt mit der GEMA-Bezirksdirektion Wiesbaden schriftlich vereinbart bzw. abgeschlossen werden.

Infos

Detaillierte Auskünfte erhalten Sie bei der GEMA-Bezirksdirektion Wiesbaden, Abraham-Lincoln-Str. 20, 65189 Wiesbaden, Postfach 2680, 65016 Wiesbaden, Telefon 0611/7905-0, Fax –197, Email >bd-wi@gema.de<.

Bitte beachten Sie: Die Hilfestellung des lsb h ist nur bei nicht regelbaren Auseinandersetzungen zwischen GEMA und Vereinen vorgesehen. Zur Vereinfachung müssen fachliche Auskünfte direkt bei der GEMA, die eine Beratungspflicht gegenüber den Vereinen hat, eingeholt werden.

Radios	Räume bis 100 qm	246,01 €	+ 7% ./ 20%	210,58 €
Radios	Räume über 100 qm	281,63 €	+ 7% ./ 20%	241,08 €
Fernseher	Je Stück , ist nicht qm-abhängig	147,90 €	+ 7% ./ 20%	126,60 €

Achtung, auch GEZ beachten. Sobald ein Gerät ein Empfangsteil hat (Radio/Tonband-Kombination) wird es meldepflichtig. Auch dann, wenn von einem Kombigerät nur das Tonband zum Abspielen von Musik genutzt wird !

Derzeit: Radio = 5,76 €; Fernseher = 17,98 €; Radio und Fernseher = 17,98 € pro Monat

Achtung: auch Lautsprecheranlagen !

Ihr lsb h – Vereinsmanagement: Vereinsförderung und –beratung

Immer für Sie online: www.lsbh-Vereinsberater.de